

Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung
beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²

Art. 75b 3. Radwege auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen

Der im Wegrechtsvertrag mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie von Privatstrassen beziehungsweise im Enteignungsbeschluss festgelegte Kostenanteil der öffentlichen Hand am Ausbau von Radwegen geht mit 65 Prozent zulasten des Kantons und mit 35 Prozent zulasten der Gemeinde.

Art. 76 Abs. 2 Unterhalts- und Betriebskosten

¹ Die Kosten des Strassenunterhalts und des Betriebs ihrer technischen Einrichtungen gehen zulasten des Trägers der Strassenbaulast.

² Der im Wegrechtsvertrag mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie von Privatstrassen beziehungsweise im Enteignungsbeschluss festgelegte Kostenanteil am baulichen Unterhalt (Belag) von Radwegen geht mit 65 Prozent zulasten des Kantons und mit 35 Prozent zulasten der Gemeinde.

Art. 77 Abs. 4 **Kantonsbeiträge an den Strassenaufwand der Gemeinden**

¹ Gemeinden, die entlang von Innerortsstrecken von Kantonsstrassen Trottoirs erstellen, erhalten vom Kanton nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter einen Beitrag von 20 Prozent der Kosten.

² Wird eine Gemeinde durch den Landrat gemäss Art. 20 Abs. 3 zur Erstellung einer Strasse verpflichtet, trägt der Kanton nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter die Hälfte der Kosten.

~~³ *Aufgehoben* Die den Gemeinden durch die Schneeabfuhr von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen entstehenden Kosten werden zur Hälfte vom Kanton getragen.~~

Art. 78 Abs. 2 **Beiträge der Gemeinden**
1. an Kantonsstrassen

¹ Von den Kosten der Neuanlage oder des Ausbaus von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen tragen die Gemeinden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter:

1. 20 Prozent, wenn kein Trottoir erstellt wird;
2. 25 Prozent, wenn ein Trottoir erstellt wird;
3. 30 Prozent, wenn zwei Trottoirs erstellt werden.

² Von den Kosten der Neuanlage oder des Ausbaues von Radwegen oder Radstreifen, die im Radwegkonzept des Kantons enthalten sind oder entlang von Kantonsstrassen angelegt werden, tragen die Gemeinden, auf deren Gebiet die Anlage liegt, nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter 35 Prozent.

³ Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der Vorteile, der diesen aus dem Strassenbau erwachsen, im Perimeterverfahren Beiträge erheben, höchstens jedoch im Gesamtbetrag von einem Drittel der eigenen Aufwendungen.

2. Einführungsgesetz vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)³

Art. 41 Abs. 2 Ziff. 4 Beiträge

¹ Der Kanton leistet unter den Voraussetzungen des Bundesrechts Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen gemäss den Artikeln 36–39 WaG, sofern die Massnahmen den Zielen und Prioritäten der Programmvereinbarung mit dem Bund entsprechen.

² Die Kantonsbeiträge betragen:

1. für die Bewirtschaftung des Schutzwaldes 50 bis 80 Prozent;
2. für forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen 33 bis 70 Prozent;
3. für Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldwirtschaft 50 bis 70 Prozent;
4. für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals 30 bis 50 Prozent.

³ In Härtefällen oder beim Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse kann ein Zusatzbeitrag von bis zu 10 Prozent gewährt werden.

⁴ Der Regierungsrat legt die Beiträge fest unter Berücksichtigung:

1. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person;
2. der Bedeutung, der Kosten und des Schwierigkeitsgrades der Projekte.
3. der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Massnahme.

⁵ Der Regierungsrat kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes leisten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2015,

² NG 622.1

³ NG 831.1